

TOP 11:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Drucksache: 574/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden internationale Rechtsinstrumente zum verbesserten Schutz von Kindern, und zwar

- das Übereinkommen Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention),
- die Richtlinie 2011/93/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) und
- die Artikel 44 und 58 des Übereinkommens Nummer 210 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches wird der Straftatenkatalog des § 5 erweitert und § 237 StGB wird in den Katalog der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 aufgenommen.

Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches wird mit § 184e StGB ein Straftatbestand des Veranstaltens und des Besuchs kinder- oder jugendpornographischer Darbietungen geschaffen. § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB wird um eine Begehungsweise mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ergänzt.

Über die Umsetzung der genannten europäischen Vorgaben hinaus sind folgende weitere Kernpunkte des Gesetzesbeschlusses hervorzuheben:

- Die inländische Verfolgbarkeit von im Ausland begangenen Genitalverstümmelungen (§ 226a StGB) wird erweitert und die Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB durch Aufnahme weiterer Tatbestände sowie Anhebung der Altersgrenze ausgedehnt.

- In die Straftatbestände des Sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und des Sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 StGB) werden weitere Konstellationen sozialer Abhängigkeit einbezogen.
- Im Bereich der Tatbestände zu Kinder- und Jugendpornographie werden klarstellende Änderungen vorgenommen: Die Begriffe der kinder- bzw. jugendpornographischen Schrift und die Strafbarkeit des Versuchs werden hierzu geregelt und die Vorschriften über die Verschaffung des Zugangs zu Kinder- und Jugendpornographie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sowie für das Zugänglichmachen von volksverhetzenden, gewaltverherrlichenden, pornographischen und als Anleitung zu Straftaten dienenden Inhalten durch Rundfunk und Telemedien ebenfalls geändert. Dies geht mit einer Neuordnung und redaktionellen Überarbeitung der betreffenden Vorschriften einher.
- Mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht am eigenen Bild) wird § 201a StGB im Hinblick auf den Umgang mit dem Ansehen einer Person abträglicher und die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellender Bildaufnahmen sowie mit Bildaufnahmen unbedeckter Kinder und Jugendlicher erweitert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 Stellung genommen - vgl. BR-Drucksache 422/14 (Beschluss) - und darum gebeten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und ggf. inwieweit sich aus der Istanbul-Konvention gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Strafbarkeit bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen ergibt und an welcher Stelle im StGB entsprechende strafrechtliche Sachverhalte zu integrieren seien. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, etwaige Strafbarkeitslücken bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen rasch zu schließen. Ferner sollte die rechtssichere Ausgestaltung der beabsichtigten Regelungen zu Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften sowie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen hinsichtlich der Klarheit der Formulierung, des Bestimmtheitsgebotes bzw. des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit noch einmal überprüft werden. Damit Gegenstände, die sich auf die Straftat der Herstellung bestimmter kinderpornographischer Schriften beziehen, zwingend einzuziehen seien, wurde eine entsprechende klarstellende Regelung empfohlen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 67. Sitzung am 14. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - BT-Drucksache 18/3202 (neu) - den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/2954) für erledigt erklärt und

den textidentischen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/2601) mit Änderungen, die insbesondere im Nachgang zur Sachverständigenanhörung vom 13. Oktober 2014 vorgeschlagen worden sind, angenommen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf weist der Gesetzesbeschluss im Wesentlichen folgende Änderungen auf:

- Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Zwangsverheiratung (§ 237 StGB) in den Auslandstatenkatalog können - entsprechend der auf "Ferienbeschneidungen" zugeschnittenen Regelung - auch "Ferienverheiratungen" im Inland verfolgt werden.
- Der auf weitere Fälle sozialer Abhängigkeit, insbesondere elternähnliche soziale Verhältnisse ausgedehnte Tatbestand des § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) wird gegenüber der Entwurfsfassung dahin eingeschränkt, dass das Zusammenleben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft oder von Stiefgeschwistern nicht mehr erfasst wird. Strafbar macht sich, wer an einer Person unter 18 Jahren, die leiblicher oder rechtlicher Abkömmling einer Person ist, mit der er (der Täter) in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.
- Bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) wird zur lückenlosen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU die Tatbegehung zum Zweck der Herstellung von und Besitzverschaffung an kinderpornographischen Schriften ausdrücklich in den Tatbestand des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB aufgenommen.
- In § 184b StGB wird die Definition der Kinderpornographie (nicht aber der Jugendpornographie des § 184c StGB-E) auf die "sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes" erweitert.
- In § 184b Absatz 6 Satz 2 StGB wird die Empfehlung des Bundesrates zur Ergänzung der Einziehungsregelung aufgegriffen.
- Im Bereich der Jugendpornographie wird in § 184c Absatz 4 StGB eine Straffreiheitsregelung für die Herstellung und den Besitz jugendpornographischer Schriften geschaffen, sofern diese mit Einwilligung des abgebildeten Jugendlichen hergestellt wurden.
- § 201a StGB wird gegenüber der Entwurfsfassung in Bezug auf Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer anderen Person zum Gegenstand haben, auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Herstellung und der kommerziellen Vermarktung solcher Bildaufnahmen von Kindern und Jugendlichen beschränkt. Im Hinblick auf Bildaufnahmen von einer anderen Person, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden,

wird nur noch das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber einer dritten Person unter Strafe gestellt. Verzichtet wird auf die im Entwurf vorgesehenen darüber hinausgehenden Tathandlungen, insbesondere auf die Herstellung. Zusätzlich aufgenommen wird eine Regelung, wonach sich strafbar macht, wer eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. In § 201a Absatz 4 StGB werden einzelne Tathandlungen, die bestimmten sozialadäquaten Zwecken dienen, vom Tatbestand ausgeschlossen. Auf das im Gesetzentwurf vorgesehene Erfordernis der Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen wird verzichtet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.